

Richtlinien der Stadt Salzgitter für die Ehrung herausragender sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um den Sport - Sportehrungsrichtlinien –

Beschlossen vom Rat der Stadt auf seiner Sitzung am 29.05.2019

1. Die Stadt Salzgitter ehrt herausragende sportliche Leistungen und besondere Verdienste um den Sport mit
 - dem Ehrenbrief
 - der Plakette in Gold
 - der Plakette in Silber
 - Ehrengaben.

Ehrung herausragender sportlicher Leistungen

2. Der Ehrenbrief kann an Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die über viele Jahre herausragende internationale und nationale Erfolge errungen und darüber hinaus durch sportlich-faires Verhalten die Stadt Salzgitter stets würdig vertreten haben.
3. Die Plakette in Gold wird verliehen für die erstmalige Erringung
 - a) einer Medaille bei den Olympischen Spielen oder bei einer Welt- oder Europameisterschaft in der Erwachsenenklasse
 - b) einer Deutschen Meisterschaft in der Erwachsenenklasse.
4. Die Plakette in Silber wird verliehen für die erstmalige Erringung
 - a) eines zweiten oder dritten Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft der Erwachsenenklasse
 - b) einer Norddeutschen Meisterschaft in der Erwachsenenklasse
 - c) einer Niedersachsenmeisterschaft in der Erwachsenenklasse.
5. Eine Ehrengabe wird verliehen für
 - a) die Wiederholung eines Erfolges nach den Ziffern 3 und 4
 - b) die Erringung eines Erfolges nach den Ziffern 3 und 4 in der Schüler-, Jugend-, oder Altersklasse
 - c) den Sieg im Landesentscheid oder für die Erringung eines 1., 2. oder 3. Platzes im Bundesentscheid Wettkampf „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“.

Weitere Voraussetzungen

6. Die herausragenden sportlichen Erfolge müssen als Mitglied eines Sportvereins errungen worden sein.
7. Die Meisterschaften müssen von einem Verband, der Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. des Landessportbundes Niedersachsen ist, ausgeschrieben sein.
8. An den Meisterschaftswettbewerben müssen bei Deutschen und Norddeutschen Meisterschaften mindestens acht, bei Niedersachsenmeisterschaften mindestens fünf Sportlerinnen oder Sportler bzw. Mannschaften bei Erwachsenen und mindestens drei Sportlerinnen oder Sportler bzw. Mannschaften bei Kindern und Jugendlichen teilgenommen haben. In Ausnahmefällen kann von der Zahl der Teilnehmenden abgewichen werden.
9. Bei Meisterschaften, die in mehreren Leistungsklassen ausgetragen werden, kann nur die jeweils höchste Leistungsklasse bei der Ehrung berücksichtigt werden.
10. Siegerinnen, Sieger sowie Platzierte einer internationalen Deutschen Meisterschaft können nur dann bei der Ehrung berücksichtigt werden, wenn eine nationale Deutsche Meisterschaft nicht ausgetragen wird. In diesem Falle gilt die bestplatzierte deutsche Teilnehmerin als Deutsche Meisterin bzw. der bestplatzierte deutsche Teilnehmer als Deutscher Meister. Entsprechend wird bei einer offenen Niedersachsenmeisterschaft verfahren.

11. Geehrt werden auch Mitglieder eines Sportvereins mit Sitz in Salzgitter, die eine Meisterschaft oder Platzierung als Mitglied einer übergeordneten Mannschaft, einer überörtlichen Wettkampf- oder Renngemeinschaft oder gemeinsam mit einem auswärtigen Partner errungen haben.
12. Bei Mannschaftserfolgen erhält jedes Mannschaftsmitglied die nach den Ziffern 3 bis 5 vorgesehene Auszeichnung. Der Verein erhält außerdem eine Urkunde.
13. Soweit nicht eine besondere Mannschaftsmeisterschaft ausgetragen wird, gilt der Sieg in einer einteiligen
 - Bundesliga als Deutsche Meisterschaft
 - Liga der norddeutschen Fachverbände als Norddeutsche Meisterschaft
 - Niedersachsenliga als Niedersachsenmeisterschaft.
14. Herausragende Leistungen können in besonders gelagerten Fällen geehrt werden.

Verfahren

15. Die Vereine melden der Stadt Salzgitter die zu Ehrenden. Die Stadt fordert dazu unter Terminsetzung und Übersendung von Vordrucken auf. Den Meldungen sind Ergebnislisten beizufügen. Liegen in Ausnahmefällen Ergebnislisten nicht vor, ist eine Leistungsbestätigung des ausrichtenden Fachverbandes beizubringen, aus der auch die Zahl der Teilnehmenden ersichtlich ist.
16. Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbriefs nach Ziffer 2 und die Ehrung herausragender sportlicher Leistungen nach Ziffer 14 können die Vereine, die zuständigen Fachverbände, der Kreissportbund oder die Stadt machen. Vereine und Fachverbände leiten ihre Vorschläge mit ausführlicher Begründung über den Kreissportbund, der dazu Stellung nimmt, an die Stadt. Der Kreissportbund richtet seine Vorschläge mit ausführlicher Begründung an die Stadt. Zu ihren eigenen Vorschlägen hört die Stadt den Kreissportbund. Die entscheidungsreifen Anträge sollen der Stadt bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres vorliegen.

Die Entscheidung über eine Ehrung liegt bei den zuständigen Gremien der Stadt.

Ehrung besonderer Verdienste um den Sport

17. Der Ehrenbrief kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung des Sports, seine Verbreitung und gesellschaftliche Anerkennung über den Vereinsrahmen hinaus in langjähriger Tätigkeit hervorragende Verdienste erworben haben. Pro Jahr kann höchstens ein Ehrenbrief verliehen werden. Vor der Verleihung des Ehrenbriefes soll die zu ehrende Person bereits eine Ehrung nach Ziffer 18 oder/und 19 erhalten haben.
18. Die Plakette in Gold kann an Personen verliehen werden, die über viele Jahre in der Verbands- oder Vereinsarbeit in Salzgitter erfolgreich ehrenamtlich tätig waren. Pro Jahr können höchstens drei Plaketten in Gold verliehen werden. Vor der Verleihung der Plakette in Gold soll die zu ehrende Person bereits die Plakette in Silber erhalten haben.
19. Die Plakette in Silber kann an Personen verliehen werden, die über viele Jahre als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter, Betreuerin bzw. Betreuer oder in sonstiger Funktion in Vereinen oder Verbänden in Salzgitter erfolgreich ehrenamtlich tätig waren. Eine nebenamtliche oder hauptamtliche Beschäftigung steht in besonders gelagerten Einzelfällen einer Ehrung nicht entgegen. Pro Jahr können höchstens sechs Plaketten in Silber verliehen werden.
20. Bei Auszeichnungen nach den Ziffern 17 bis 19 gilt das Vorschlagsrecht und das Verfahren gemäß Ziffer 16 entsprechend.

Zeitpunkt der Ehrung

21. Die Ehrung findet einmal jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr statt.